

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.571.765

Wien, am 11. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. August 2021 unter der Zl. 7657/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Diplomatenpässe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Kriterien sind für § 6 Abs 1 Z 10 Passgesetz 1992 anwendbar?*
- *Welche Kriterien sind für § 6 Abs 1 Z 11 Passgesetz 1992 anwendbar?*

Der Gesetzeswortlaut sieht keine spezifischen Kriterien für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 10 und 11 Passgesetz 1992 (BGBl. Nr. 839/1992 idgF) vor. Jeder Passantrag ist als Einzelfall zu prüfen und anhand der gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Für die Auslegung dieser Bestimmungen können allerdings die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage für die Passgesetznovelle BGBl. I Nr. 60/2012 herangezogen werden (EB zur RV 1649 BlgNR XXIV. GP, S. 2), mit der diese Bestimmungen eingeführt wurden. Die Erläuterungen im Besonderen Teil zu § 6 Abs. 1 Z 12 [entspricht Z 10] und Z 13 [entspricht Z 11] der Regierungsvorlage lauten wie folgt:

„Von Abs. 1 Z 12 [entspricht Z 10] sind Personen erfasst, die ohne ständig im Ausland zu sein, regelmäßig oder in wichtigen Einzelfällen für Österreich aktiv in diplomatischer oder konsularischer Funktion im Ausland tätig sind. Darunter fallen auch Personen, die kurzfristige Einsätze zur konsularischen Unterstützung österreichischer Staatsbürger in Krisensituationen im Ausland (wie z.B. bei Naturkatastrophen oder Bürgerkriegen) oder in sonstigen konsularischen Angelegenheiten (wie z.B. Einschätzung von Flüchtlingssituationen) durchführen.“

„Abs. 1 Z 13 [entspricht Z 11] umfasst Personen, die in leitender Funktion in internationalen Organisationen oder Einrichtungen tätig sind, wenn diese Tätigkeit im außenpolitischen Interesse Österreichs liegt, z.B. österreichische Richter in internationalen Gerichten.“

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Diplomatenpässe wurden in den letzten drei Jahren (seit 1. Jänner 2018) ausgestellt?
Bitte um Aufgliederung nach den 12 Kategorien (Ziffern) des § 6 Abs 1 Passgesetz 1992.*
- *Wie viele gültige Diplomatenpässe sind derzeit im Umlauf?
Bitte um Aufgliederung nach den 12 Kategorien (Ziffern) des § 6 Abs 1 Passgesetz 1992.*

Im dreijährigen Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 2.343 Diplomatenpässe ausgestellt. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Anfrage gab es laut Auswertung im Identitätsdokumentenregister (IDR) 2.262 gültige Diplomatenpässe. Die überwiegende Mehrheit ihrer Inhaberinnen und Inhaber sind Mitglieder des diplomatischen Personals der österreichischen Botschaften, Generalkonsulate und Kulturforen sowie deren im Ausland im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Partner und Partnerinnen und minderjährigen Kinder. Detaillierte Aufgliederungen gemäß den einzelnen Ziffern von § 6 Abs. 1 Passgesetz 1992 werden nicht geführt.

Mag. Alexander Schallenberg

